

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 128 - 128

Literaturnotiz

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gestellt, daß B. im Dezember 1881 noch in der Lage gewesen sei, die Papiere vom Pfandverbande zu befreien, während beklagter Seits vorgebracht wurde, daß die den Kindern des B. zugefallene Erbschaft wegen längst bestandener Ueberschuldung des Letzteren werthlos gewesen sei.

Da das thatsächliche Parteivorbringen in erheblichen Punkten vom Berufungsgerichte noch nicht gewürdigt ist, mußte die Sache gemäß C.P.O. §. 528 Abs. 1 zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurückgewiesen werden. Urth. v. 9. Nov. Reg. I. 123. 1883.

---

### Literaturnotiz.

Zu der bisherigen sporadischen Literatur, welche den Thatbestand des Civilurtheiles behandelt, ist nunmehr ein besonderes ausführliches Werk von Fr. A. Wengler, Oberlandesgerichtsrath in Dresden, im Verlage von Palm und Enke in Erlangen, hinzugetreten, in welchem der Thatbestand des Civilurtheils und alle damit zusammenhängenden Fragen, welche bekanntlich das Reichsgericht schon vielfach beschäftigt haben, Gegenstand der umfassendsten Erörterungen sind und es sind insbesondere die bisherigen einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer deutschen Gerichtshöfe aufgeführt.

Beigegeben sind Thatbestandsformulare behufs möglichster Klarstellung der Sache.

Bei dem hohen Interesse, welches der Gegenstand dieses Werkes für alle Gerichte hat und der Gründlichkeit der Behandlung der Sache, darf dasselbe als eine hervorragende Erscheinung in der neueren juristischen Literatur begrüßt werden und wird dasselbe sicher die günstigste Aufnahme finden.